

**Abwägung zur TÖB-Beteiligung Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I“ Letzlingen**

	<b>Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange, Eingangsdatum</b>	<b>Zusammenfassung der eingebrachten Belange</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung Beschlussempfehlung</b>
1.	Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, 04.06.2019	- Hinweise des Verbandes zum Vorentwurf wurden unter Punkt 2.6 des Allgemeinen Teil des BPL festgehalten - Seitens des Verbandes bestehen keine Einwände.	- wird zur Kenntnis genommen
2.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, 07.06.2019	- gegen Planung und Durchführung bestehen keine Bedenken  Grundsätzlich sind die Belange des LVerGeo in folgenden Punkten betroffen: 1. nach Abschluss des Verfahrens ist ein Exemplar an die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu übersenden	- wird zur Kenntnis genommen  - Nach Genehmigung / Bekanntmachung wird die Behörde benachrichtigt, mit Übergabe einer Kopie der Planung
3.	Verbandsgemeinde Elbe-Heide, 07.06.2019	- mit der Aufhebung des o. g. Bebauungsplans werden städtebauliche Belange der Verbandsgemeinde Eibe-Heide und ihrer Mitgliedsgemeinden nicht berührt. - Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- wird zur Kenntnis genommen
4.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, 11.06.2019	- aus landwirtschaftliche und agrarstruktureller Sicht ergeben sich keine Bedenken und Hinweise ergeben	- wird zur Kenntnis genommen
5.	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark, 11.06.2019	- die in Aufstellung befindlichen Ziele stehen der o. g. Planung nicht entgegen - die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste	- wird zur Kenntnis genommen  - die oberste Landesentwicklungsbehörde wurde beteiligt (Ifd. Nr. 17)

		Landesentwicklungsbehörde	
6.	Stadt Tangerhütte, 12.06.2019	- wahrzunehmende Belange werden nicht berührt,	- wird zur Kenntnis genommen
7.	Wasserverband Gardelegen, 13.06.2019	<p>- Unter Bezug auf die Stellungnahme vom 06.03.2019 stehen seitens des Wasserverbandes Gardelegen der geplanten Aufhebung des B-Planes keine Einwände entgegen</p> <p><i>Stellungnahme vom 06.03.2019 zum Vorentwurf</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Wasserverband Gardelegen (WVG) erfüllt in seinem Zuständigkeitsbereich im OT Letzlingen die öffentlichen Aufgaben zur Trinkwasser- und Schmutzwasserentsorgung.</li> <li>- Mit der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes werden nach derzeitigem Stand keine negativen und beeinträchtigenden Auswirkungen auf die Zuständigkeitsbereiche des WVG zu erwarten sein.</li> <li>- Seitens des WVG sind im Geltungsbereich des derzeitigen Bebauungsplanes "Kletschweg 1", Gemarkung Letzlingen keine Planungen bzw. Maßnahmen vorgesehen, welche der geplanten Aufhebung entgegenstehen bzw. Auswirkungen auf die städtebauliche Entwicklung hätten.</li> <li>- Der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes "Kletschweg I", Gemarkung Letzlingen stehen somit von Seiten des WVG keine Einwände entgegen.</li> </ul>	- wird zur Kenntnis genommen
8.	Landesverwaltungsamt, Referat 407 ONB, 17.06.2019	<p>- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel</p> <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten</li> </ul>	- wird zur Kenntnis genommen
9.	Industrie- und Handelskammer, 21.06.2019	- es werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend gemacht	- wird zur Kenntnis genommen

10.	Landesverwaltungsamt, Referat 404 OWB, 24.06.2019	- es werden keine Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser berührt	- wird zur Kenntnis genommen
11.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, 1 25.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben .</li> <li>- Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen:</li> <li>- Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</li> <li>- Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§ 14 Abs.2 DenkmSchG LSA).</li> <li>- Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 Abs. 9.</li> </ul>	- wird zur Kenntnis genommen
12.	Landesamt für Geologie und Bergwesen, 26.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 03.04.2019, Az.: 32.22-34290-723/2019-8034/2019 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben.</li> <li>- Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmals Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</li> <li>- Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen mitgeteilt werden, dass Belange die das LAGB zu vertreten hat, der Aufhebung nicht entgegenstehen.</li> </ul>	- wird zur Kenntnis genommen
13.	Gemeinde Calvörde / Verbandsgemeinde Flechtingen, 28.06.2019	Die Gemeinde Calvörde als Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Flechtingen ist unmittelbare Nachbar-	- wird zur Kenntnis genommen

		<p>gemeinde zur Hansestadt Gardelegen und gibt zur vorgenannten Planung folgende Stellungnahme ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit der beabsichtigten Planung werden Belange der Gemeinde Calvörde nicht berührt</li> <li>- Bedenken und Hinweise werden nicht vorgebracht</li> </ul>	
14.	Telekom, 28.06.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</li> </ul> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I“ Gemarkung Letzlingen der Hansestadt Gardelegen, haben wir mit Schreiben vom 27.03.2019 zum Vorentwurf, eine Stellungnahme abgegeben, AZ: PTI 24, Fachref.PPB 2, Frank Weber, BLP83499329/ 19 , diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</li> </ul> <p><i>Stellungnahme vom 27.03.2019 zum Vorentwurf</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I“ der Hansestadt Gardelegen, Gemarkung Letzlingen, nehmen wir zur Kenntnis und werden dies bei unseren weiteren Planungen berücksichtigen.</li> <li>- Bei Fragen zu oder bei Bedarf an Neuanschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom, verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im o.g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse oder telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 0800330 1903 oder im Internet unter <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a> .</li> <li>- Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin rechtzeitig an Ihren Planungen und Bauleitverfahren</li> </ul>	- wird zur Kenntnis genommen

15.	Altmarkkreis Salzwedel, 01.07.2019	<p>- zu der Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I Gemarkung Letzlingen" stehen Belange des Altmarkkreises Salzwedel nicht entgegen.</p> <p>Hinweis: Das Ergebnis der Abwägung der Stellungnahme ist dem Bauordnungsamt zum gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Ein ausgefertigtes Exemplar in Papier- und elektronischer Form der o. g. Planung ist uns dann zu übergeben.</p>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p> <p>- Nach Genehmigung / Bekanntmachung wird die Behörde benachrichtigt, mit Übergabe einer Kopie der Planung</p>
16.	Stadt Stendal, 01.07.2019	<p>Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme der Hansestadt Stendal:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- eventuelle Belange der Hansestadt Stendal werden nicht berührt</li> <li>- weitere Anregungen und Hinweise bestehen nicht</li> </ul>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>
17.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, 05.07.2019/ 09.07.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereits zum Planungsstand des Vorentwurfes, Stand Januar 2019, der vorgesehenen Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I" der Hansestadt Gardelegen habe ich mit der Stellungnahme vom 01.04.2019 (Az. 20221/31-00780.1) festgestellt, dass diese Planung nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</li> <li>- Eine landesplanerische Abstimmung ist demnach nicht erforderlich.</li> <li>- Nach Prüfung der nunmehr zum Planungsstand des Entwurfes von April 2019 stelle ich fest, dass sich an der Bauleitplanung keine inhaltlichen Änderungen ergeben haben, sodass ich auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 01.04.2019 verweisen kann.</li> <li>- Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</li> <li>- Es wird darum gebeten, die oberste Landesentwicklungs-</li> </ul>	<p>- wird zur Kenntnis genommen</p>

	<p>behörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der Aufhebung des o. g. Bauleitplans durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der außer Kraft getretenen Satzung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p><i>Stellungnahme vom 01.04.2019 zum Vorentwurf</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausweislich der vorgelegten Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I“ in der Gemarkung Letzlingen wurde dieser Bauleitplan von der ehemaligen Gemeinde Letzlingen am 12.05.2009 als Satzung beschlossen.</li> <li>- Er erlangte am 04.02.2010 mit der öffentlichen Bekanntmachung Rechtskraft.</li> <li>- Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha und weist ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) zur Errichtung von ca. 10 Einzel- oder Doppelhäusern aus.</li> <li>- Die Plangebietsfläche befindet sich in Privateigentum und ist nicht erschlossen.</li> <li>- Gegenwärtig wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.</li> <li>- Aus Sicht der Hansestadt Gardelegen bestehen auf unabsehbare Zeit unüberwindbare Hindernisse, die einer Realisierung des Wohnbaustandortes entgegenstehen.</li> <li>- Daher soll der Bebauungsplan mangels Vollziehbarkeit aufgehoben werden.</li> <li>- Zur Deckung des Wohnbedarfs prüft die Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen derzeit im Zuge der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet</li> </ul>	<p>- Nach Genehmigung / Bekanntmachung wird die Behörde benachrichtigt, mit Übergabe einer Kopie der Planung</p>
--	---	--

		<p>entsprechende Alternativstandorte.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Als oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I“ der Hansestadt Gardelegen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbanspruchend oder raumbeeinflussend ist.</li> <li>- Die Aufhebung des Planes hat keine Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.</li> <li>- Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</li> <li>- Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</li> </ul>	
18.	Avacon, 08.07.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 21.06.2019 nehmen wir wie folgt Stellung:</li> <li>- Die Avacon Netz GmbH stimmt der Aufhebung des Bebauungsplanes „Kletschweg I“ Gemarkung Letzlingen zu</li> </ul>	- wird zur Kenntnis genommen
19.	Kabel Deutschland, 16.07.2019	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH /Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</li> <li>- Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens.</li> <li>- Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</li> </ul>	- wird zur Kenntnis genommen
20.	Bund für Umwelt und Naturschutz,	<p>Keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben</p> <p><i>Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung TÖB</i></p> <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum o.g. Verfahren Stellung nehmen zu können. Hiermit möchten wir Ihnen folgende kurze Hinweise mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die geplante Aufhebung des bisherigen Bauplanes hat umwelt-</li> </ul>	

		<p>technisch durchaus Vorteile, weil zum Beispiel keine weitere Versiegelung des Bodens erfolgen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aus den Unterlagen ist jedoch zu erkennen, dass: <ul style="list-style-type: none"> <li>- bisherige Bauten auf diesem Gebiet Bestandsschutz haben</li> <li>- nach der Bestätigung der geplanten Änderung dieses Gebiet als Außenbereich gemäß § 35 Baugesetz gilt.</li> </ul> </li> <li>- Das heißt, hier könnten im ungünstigsten Fall zum Beispiel privilegierte Vorhaben zu Massentierhaltungsanlagen entstehen, die in dieser unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung unzumutbar wären.</li> <li>- Deshalb sollten entsprechende Einschränkungen in den endgültigen Beschluss eingefügt werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- privilegierte Vorhaben zu Massentierhaltungsanlagen bedürfen einer Baugenehmigung nach dem BauGB bzw. nach BImSchG. Innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt die Zulässigkeitsprüfung solcher Anlagen in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung</li> </ul>
<b>21.</b>	Naturschutzbund Deutschland NABU	Keine Stellungnahme abgegeben	
<b>22.</b>	Deponie GmbH	Keine Stellungnahme abgegeben	